Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen
für das Königreich Sachsen.

16tes Stück, vom Jahre 1832.

№ 28.) Verordnung,
die Aufnahme von Bevölkerungslisten betreffend;

vom 15ten Mai 1832.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit, haben,

in Betracht, daß die, durch die Generalverordnung vom 19ten August 1791. vorgeschriebene, jährliche Einreichung von Ernte-Ertrags- und Vorraths-Consignationen den davon gehofften Nutzen nicht geleistet, und die eben daselbst angeordneten jährlichen Consumenten-Verzeichnisse, theils wegen ihrer innern Einrichtung, theils wegen des bei ihrer Fertigung stattgefundenen mangelhaften Verfahrens, die nöthigen sichern Ergebnisse nicht gewährt haben, gleichwohl genaue und zuverlässige Uibersichten der Bevölkerung des ganzen Landes und seiner einzelnen Theile eine unentbehrliche Grundlage für die Verwaltung sind, und dieses Bedürfniß besonders bei den in Folge der neuen Landesverfassung zu treffenden Einrichtungen, namentlich bei der genauen Regulirung der Wahlbezirke, bei der Bildung der Mittelbehörden und mancherlei Verbesserungen im Communal-, Schul- und Gewerbwesen noch dringender hervortritt,

Sich bewogen gefunden, die Ernte- Ertrags- und Vorraths-Consignationen ganz in Wegfall bringen, den Consumenten-Verzeichnissen aber eine zweckmäßigere Einrichtung geben, das bei deren Fertigung zu beobachtende Verfahren genauer bestimmen und hierüber allenthalben Folgendes verordnen zu lassen:

§. 1.

Sämmtliche Bestimmungen der Generalverordnung vom 19ten August 1791. (zweite Fortsetzung des Cod. Aug. Tom. I. S. 1003.) werden vom laufenden Jahre an außer